

## Besuchsverbot in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen gem. § 6 CoronaVO BW\* - Rahmenbedingungen für die Gewährung von Ausnahmen

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sieht in § 6 umfassende Besuchsverbote für medizinische und Betreuungs-Einrichtungen vor. Die VO ermöglicht es Einrichtungen jedoch gemäß §6 Abs. 6 unter Auflagen Ausnahmen vom Besuchsverbot zuzulassen.

Dieses Dokument beschreibt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für solche Ausnahmen vom Besuchsverbot. Dabei wurde berücksichtigt, dass das pandemische Geschehen voraussichtlich noch viele Monate lang andauern wird und mit dieser Perspektive zwischen möglichen Infektionsgefahren und den negativen Einflüssen einer lang andauernden sozialen Isolierung abgewogen werden muss.

Das Dokument ist nicht als Empfehlung für ein generelles Vorgehen zu verstehen. Es beschreibt den möglichen maximalen Rahmen für Ausnahmeregelungen aus Sicht des Gesundheitsamtes. Individuelle Regelungen (z.B. Einrichtung einer speziellen Räumlichkeit für Besuche) sind ausdrücklich möglich, solange sie nicht weitreichender sind, als im Folgenden aufgeführt.

Die Festlegungen für die Umsetzung vor Ort trifft immer die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

<b>Rahmenbedingungen für Ausnahmeregelungen vom Besuchsverbot in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b>	
<b>Vorbereitende Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Besucherregelung der Einrichtung für Ausnahmen sollte schriftlich festgelegt und durch die Leitung der Einrichtung genehmigt werden.</li> <li>• Es empfiehlt sich ein Merkblatt für Besucher zu erstellen, das die einrichtungsspezifischen Vorgaben vermittelt.</li> <li>• Die Maßnahmen sind mit dem hygieneverantwortlichen Personal der Einrichtung abzustimmen.</li> </ul>
<b>a) Besucher und Patienten/Bewohner ohne (V.a.) eine COVID-19-Erkrankung</b>	
<b>Generelle Schutzmaßnahmen bei der ausnahmsweisen Zulassung von Besuchern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Bewohner und Tag ist maximal ein Besuch als Ausnahme erlaubt.</li> <li>• Besucher müssen sich beim Betreten der Einrichtung melden.</li> <li>• Durch die Einrichtung muss bei jedem Betreten abgefragt werden, ob aktuell Krankheitssymptome bestehen, die auf</li> </ul>

	<p>eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. Besucher mit Krankheitssymptomen werden nicht zugelassen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Den Besuchern ist durch die Einrichtung ein medizinischer Mund-Nasenschutz (MNS) auszuhändigen. Dieser wird beim Betreten der Einrichtung angelegt und darf erst beim Verlassen der Einrichtung am Ausgang abgelegt werden. Sog. „Community-Masken“ aus Stoff sind nicht zulässig.</li><li>• Am Eingang muss eine Möglichkeit zur Händedesinfektion bestehen. Der Besucher wird dazu angeleitet, nach Anlegen des MNS und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren.</li><li>• Besucher gehen auf direktem Wege zum Patienten/Bewohner und zurück zum Ausgang. Ein Aufenthalt in anderen Bereichen der Einrichtung ist nicht erlaubt.</li><li>• Grundsätzlich können auch nicht verwandte Personen als Besucher zugelassen werden.</li><li>• Es soll jedoch die Zahl der prinzipiell „zugelassenen“ Besucher pro Patient beschränkt werden. Im akutmedizinischen Bereich auf maximal 3 durch den Patienten zu benennende Personen. Die Anzahl von „zugelassenen“ Besuchern im Pflege-/Betreuungsbereich sollte im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bewohners festgelegt werden.</li><li>• Ein Besuch vor Ort ist jeweils nur durch einen Besucher zulässig. Bei Besuchen in zwei- oder Mehrbettzimmern muss dabei von den anderen Patienten/Bewohnern ein Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt werden.</li><li>• Kinder sind als Besucher nur dann zulässig, wenn sie alt bzw. reif genug sind, sich an die Hygienemaßnahmen (inkl. MNS und Händedesinfektion) zu halten. Kinder bis 14 Jahren dürfen Patienten/Bewohner nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen besuchen. Hier gilt der vorherige Punkt nicht.</li></ul>
--	--

<b>b) Besucher und/oder Patienten/Bewohner mit (V.a.) eine COVID-19-Infektion</b>	
<b>Generelle Empfehlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuche sind zu verschieben, bis von Besuchern und/oder Patienten/Bewohnern keine COVID-19-Infektionsgefahr mehr ausgeht.</li> </ul>
<b>Ausnahmen für unaufschiebbare Besuche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine unaufschiebbare Situation kann im Rahmen der Begleitung von sterbenden Patienten vorliegen.</li> <li>• Bei sterbenden Patienten soll eine Begleitung durch die engsten Angehörigen (z.B. PartnerIn, Kinder) möglichst zugelassen werden.</li> <li>• Dies gilt auch, wenn diese unter Quarantäne stehen oder umgekehrt der Patient/Bewohner unter Quarantäne steht.</li> <li>• Zusätzlich zu den o.g. Schutzmaßnahmen gilt hierbei:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Einrichtung wird auf direktem Weg und ohne die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgesucht. Gleiches gilt für den Rückweg zum Ort, an dem die Quarantäne einzuhalten ist.</li> <li>○ Vor Ort werden Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/Patienten bzw. Bewohner vor einer Infektion mit COVID-19 ergriffen.                    Atemschutzmasken FFP2 sind für Besucher erforderlich, wenn der Bewohner/Patient der COVID-Fall bzw. Verdachtsfall ist.                    Ein MNS ist für Besucher, die selbst als Fall oder Verdachtsfall eingestuft sind, zur Abschirmung der Quelle ausreichend.</li> </ul> </li> </ul>

\*betrifft lt. CoronaVO: Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Über den Zugang zu Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie, psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.



Weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie auf unserer Homepage

[www.ortenaukreis.de/corona](http://www.ortenaukreis.de/corona) . Dort können Sie Ihre Fragen auch direkt an unseren Chatbot „Ortena“ stellen: <https://ortena.ortenaukreis.de/corona/start>

Sollten danach noch Fragen offen sein, können Sie sich an unsere Corona-Hotline wenden:  
0781 / 805 9695.

***Ihr Gesundheitsamt***